

► Praxis-Pkw

1-Prozent-Regelung: BFH lehnt Deckelung ohne Fahrtenbuch ab

Die bei Nutzung eines Praxis-Pkw gewinnerhöhenden Pauschalen der 1-Prozent-Regelung können nicht gedeckelt werden (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 15.05.2018, Az. X R 28/15, Urteil unter www.dejure.org). |

Anlass für den Rechtsstreit war die Überlegung, dass ein Praxis-Pkw überhaupt nur in das Betriebsvermögen und damit unter die 1-Prozent-Regel fallen kann, wenn er zu mehr als der Hälfte seiner Jahresfahrleistung für Praxisfahrten genutzt wird. Geht man davon aus, dass jeder Steuerpflichtige diese Grenze beachtet und sein Kfz korrekt einordnet, dürften auch bei der 1-Prozent-Regelung somit höchstens 49,99 Prozent der Kosten für private Fahrten angefallen sein.

Diese Argumentation lehnten die obersten Finanzrichter nun jedoch ab. Wie schon in vielen anderen Fragen rund um die 1-Prozent-Regel gestehen die Richter dem Gesetzgeber erneut eine sehr großzügige Pauschalisierung zu. „Totschlagargument“ ist, dass man jederzeit ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch führen könne, um der 1-Prozent-Regel zu entgehen. Eine steuerzahlerfreundliche Handhabung des Praxis-Pkw lässt damit weiter auf sich warten.

(mitgeteilt von Steuerberater Björn Ziegler, LZS Steuerberater, www.lzs.de)

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zum Praxis-Pkw siehe auch ZP 05/2018, Seite 8; ZP 10/2016, Seite 1; ZP 11/2016, Seite 6; ZP 12/2016, Seite 14; ZP 01/2017, Seite 18

► Aktuelle Gesetzgebung

Die Strahlenschutzverordnung wird zum 31.12.2018 modernisiert

Die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) soll am 31.12.2018 in Kraft treten. Damit soll der Schutz der Gesundheit vor ionisierender und nicht ionisierender Strahlung verbessert werden. |

Der Regelungsbereich der StrlSchV ist weit und reicht vom beruflichen über den medizinischen Strahlenschutz bis hin zum Schutz der Bevölkerung. Die Neuregelungen dienen der Ergänzung und Konkretisierung des neuen Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), das ab dem 01.01.2019 gilt. Nun muss noch die Bundesregierung der StrlSchV in der vom Bundesrat am 19.10.2018 beschlossenen Fassung zustimmen. ZP wird Sie über die für Zahnärzte relevanten Neuerungen informieren.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 19.10.2018 unter www.iww.de/s2093
- Beschluss der Änderungen der StrlSchV vom 19.10.2018 unter www.iww.de/s2094
- StrlSchG unter www.iww.de/s2095



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
www.dejure.org



ARCHIV

ZP 5 | 2018 und
10 | 2016 - 1 | 2017



INFORMATION

Einzelheiten für
Zahnärzte in ZP 12 | 2018